

mail@ib-weber.gmbh

Von: Weber, Annegret (aelf-ck) <Annegret.Weber@aelf-ck.bayern.de>
Gesendet: Dienstag, 21. Dezember 2021 16:15
An: mail@ib-weber.gmbh
Betreff: SN_AELF_Solarpark_Wilhelmsthal.pdf
Anlagen: SN_AELF_Solarpark_Wilhelmsthal.pdf

Sehr geehrte Damen und Herren,
anbei unsere Stellungnahme zur weiteren Verwendung.

Mit freundlichen Grüßen

Annegret Weber

Dienstzeit: Montag bis Mittwoch

Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Coburg-Kulmbach
Trendelstraße 7,
95326 Kulmbach
Tel. 09221 5007-1311, Fax. 09221 5007-777
annegret.weber@aelf-ck.bayern.de



AELF-CK · Goethestraße 6 · 96450 Coburg

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
E-Mail vom 25.11.2021

Per E-Mail

IBW – Ingenieurbüro Weber GmbH & Co.
KG

Unser Zeichen, Bitte bei Antwort angeben
AELF-CK-F2-4611-18-3-2

mail@ib-weber.gmbh

Name
Andreas Sommerer

Telefon
09221 5007 3023

Stadtsteinach, 21.12.2021

Vollzug der Baugesetze;

Projekt: **Bauleitplanverfahren „Solarpark Wilhelmsthal I“, Gemarkung Steinberg sowie der 8. Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes der Gemeinde Wilhelmsthal (im Bereich des Bebauungsplans „Solarpark Wilhelmsthal I“ im Parallelverfahren.**

hier: frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu o. g. Planung nimmt das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (AELF) Kulmbach wie folgt Stellung:

Bereich Forsten

Ansprechpartner: Andreas Sommerer, Forstamtsstr. 4, 95346 Stadtsteinach (Tel.: 09221/5007-3023)

I. Ausgangslage

Auf den Fl.-Nrn. 959/0, 966/0, 967/0, 968/0, 969/0, 970/0, 971/0 und 972/0 Gemeinde Wilhelmsthal Gemarkung Steinberg hat der Antragsteller ein Bauleitplanverfahren eingeleitet. Auf den benachbarten Grundstücken Fl.-Nrn. 924/0, 929/0, 957/0, 960/0 und 973/0 Gemeinde Wilhelmsthal Gemarkung Steinberg stockt Wald i.S.d. § 2 Bundeswaldgesetz (BWaldG) i.V.m. Art. 2 Bayerisches Waldgesetz (BayWaldG).

II. Baumfallbereich

Der benachbarte Wald grenzt überwiegend unmittelbar an das Plangebiet. Erfahrungsgemäß erreichen Waldbäume im hiesigen Bereich Baumhöhen von 25-30 m. Das geplante Vorhaben liegt somit vollständig im Fallbereich

Seite 1 von 4

des benachbarten Waldbestandes. Für potentielle Gebäude oder sonstige Anlagen bestünde somit eine potentielle Gefährdung durch umstürzende Bäume und herabfallende Äste.

Für die umliegenden Waldbesitzer ergeben sich durch die am Waldrand gelegene Bebauung

- Bewirtschaftungerschwernisse, u. a. in Form von erhöhten Sicherheitsaufwendungen bei grenznahen Baumfällungen,
- eine erhöhte Verkehrssicherungspflicht mit regelmäßigen Sicherheitsbegängen und
- ein höheres Haftungsrisiko bei etwaigen Sach- oder Personenschäden, welche durch eine privatrechtliche Haftungsausschlusserklärung nicht in vollem Umfang abgedeckt werden.

Wir bitten darum, unsere aufgeführten fachlichen Einwendungen bei der Abwägung im Zuge des Genehmigungsprozesses angemessen zu berücksichtigen.

Die Besitzer der angrenzenden Waldgrundstücke sind in jedem Fall auf ihre Rechte und Pflichten, insbesondere zur Verkehrssicherung ausdrücklich hinzuweisen.

Bereich Landwirtschaft

Ansprechpartner: Annegret Weber, Trendelstr. 7, 95326 Kulmbach (Tel.: 09221/5007-1311)

Grundsätzliches zum Flächenverbrauch:

Im Bayerisches Landesplanungsgesetz (BayLplG) Art. 6 Abs. 2 Nr. 3 wird die Begrenzung auf 5 ha Flächenverbrauch pro Tag bis spätestens zum Jahr 2030 festgelegt. Um dies zu erreichen, bedarf es Anstrengungen auf jeder Ebene.

Gerade in der aktuellen Gesamtsituation zeigt sich einmal mehr, dass eine regionale Nahrungsmittelerzeugung ein sehr hohes Gut darstellt. Dafür ist – neben Wasser und Luft – der verfügbare Boden ein knapper Faktor, mit dem sehr bedacht umgegangen werden

Durch das geplante Vorhaben kommt es zu einem Entzug von 8,66 ha (PV-Fläche) plus zusätzlich 1,77 ha (Ausgleichsfläche) an landwirtschaftlicher Nutzfläche für die Nahrungsmittel- und Futterproduktion. Die Bonitäten der überplanten Flächen liegen in etwa im Landkreisdurchschnitt, dennoch ist der Flächenverlust auf Grund der Größe aus agrarstruktureller Sicht äußerst negativ zu bewerten und wird aus landwirtschaftlich-fachlicher Sicht abgelehnt.

Kompensationsfläche:

Als Faktor zur Berechnung der Kompensationsfläche wurde der Faktor 0,2 verwendet.

Gemäß dem IMS Nr. IIB5-4112.79-037/09 vom 19.11.2009 muss bei der Ausweisung gesetzlich notwendiger Ausgleichsflächen besonders auf die Belange der Land- und Forstwirtschaft Rücksicht genommen werden.

Bei eingriffsminimierenden Maßnahmen kann sowohl innerhalb als auch außerhalb der Anlage der vorgeschlagene Kompensationsfaktor auf 0,1 halbiert werden. Dazu zählen u.a. – wie auch vorgeschlagen - die Verwendung von standortgemäßem, autochthonem Saat- und Pflanzgut sowie die Neuanlage von Biotopelementen in Verbindung mit einer sinnvollen Biotopvernetzung zur umgebenden Landschaft.

Nach unserer Einschätzung ist der zu beurteilende Fall aus folgenden Gründen hierfür geeignet:

- Prognose ökologischer Wert der künftigen PV- Flächen: im Vergleich zum Bestand dann extensiveres Dauergrünland mit oft nur einer Mahd jährlich und wechselnd schattigen und besonnten Flächen (hohe ökologische Vielfalt). Das oben zitierte autochthone Saatgut soll zur Begrünung der Flächen zwischen den Modulen verwendet werden und wird damit das Areal weiter aufwerten;
- agrarstrukturelle Bewertung der Gemarkung Steinberg: es handelt sich hierbei um eine vielfältig und kleinräumig gegliederte Kulturlandschaft mit Äckern, Wiesen, Wäldern und vielen Strukturelementen, die im Unterschied zu ausgeräumten Agrarlandschaft bereits jetzt hohe ökologische Leistungen erbringt.

Deshalb fordert das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Kulmbach erneut im Hinblick auf den angestrebten sparsamen Umgang mit Grund und Boden die Ausgleichsflächen so zu gestalten, dass ein Kompensationsfaktor von 0,1 anzuwenden ist.

Externe Ausgleichsfläche Flur-Nr. 88 und 138 der Gemarkung Glosberg:

Die wertvolle Ackerfläche FINr. 88 und 138 der Gemarkung Glosberg ist aus agrarstruktureller Sicht als künftige Naturschutzfläche nicht akzeptabel. Der bei Anwendung des K-Faktors von 0,1 verbleibende Ausgleichsbedarf von dann 0,8665 ha, sollte - neben dem internen Ausgleich - stattdessen durch für die Landwirtschaft weniger interessante Flächen gedeckt werden. Dies können z.B. kleine, hängige, schlecht geschnittene landwirtschaftliche (Teil-)Flächen geringer Bonität sein.

Auch wären durch Umbau und/oder Vernässung von artenarmen, nicht mehr klimatoleranten (Fichten- oder Nadel-) Waldflächen zu standortgerechtem Mischwaldflächen als Ausgleichsflächen denkbar.

Des Weiteren könnten auch Entsiegelungsmaßnahmen zu nötiger Ausgleichsfläche führen.

Um Zusendung des Genehmigungsbescheides per E-Mail (poststelle@aelf-ku.bayern.de) wird gebeten. Bei Antwort auf dieses Schreiben bitte das oben aufgeführte Geschäftszeichen angeben.

Mit freundlichen Grüßen

gez.
Andreas Sommerer
Forstrat

Von: Bund-Naturschutz Kronach <kronach@bund-naturschutz.de>
Gesendet: Donnerstag, 30. Dezember 2021 10:35
An: mail@ib-weber.gmbh
Betreff: Re: Frühzeitige Beteiligung TÖB, Solarpark Wilhelmsthal 1
Anlagen: Stellungnahme_Solarfeld_Wilhelmsthal_IBW.pdf

Sehr geehrte Damen und Herren, sehr geehrter Herr Weber,

anbei erhalten Sie unsere Stellungnahme im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange.

Vielleicht könnten Sie uns vorab folgende 2 Fragen beantworten, dafür schon Danke im Voraus.

Folgende Fragen zum Projekt ergaben sich für uns:

1. Muss ein Gebäude für die Umspannung des Stroms im Planungsbereich errichtet werden, bzw. sind neben den dargestellten „Versorgungsflächen“ weitere Gebäude nötig?
2. Wie ist die der Anschluss des Solarfeldes an das Stromnetz geplant, bzw. wird die Erdverkabelung nach Friesen an der Straße oder anderweitig verlaufen?

Mit freundlichen Grüßen

Christine Neubauer

BUND Naturschutz in Bayern e.V.
Kreisgruppe Kronach
Amtsgerichtsstr.19
96317 Kronach
Tel. 09261 94404
Fax: 09261 506460
Email: kronach@bund-naturschutz.de
Homepage: kronach.bund-naturschutz.de
Öffnungszeiten:
Montag: 16:00 – 18:00 Uhr, Freitag: 09:00 – 12:00 Uhr



*Der Bund Naturschutz in Bayern schützt auch Ihre Lebensgrundlagen. - Finanziell und politisch unabhängig dank Ihrer Mitgliedschaft.
Sie gehören noch nicht dazu? Dann lade ich Sie herzlich ein!*

IBW - Ingenieurbüro Weber GmbH & Co. KG
André Weber
Schillerstraße 33
95346 Stadtsteinach

Kreisgruppe Kronach
Amtsgerichtsstr. 19
96317 Kronach

Tel. 09261 94404
Fax 09261 506460

kronach@bund-naturschutz.de
www.kronach.bund-naturschutz.de

Kronach, 30.12.2021

Betreff: Frühzeitige Beteiligung TÖB, Solarpark Wilhelmsthal 1

Projekt: Bauleitplanverfahren „Solarpark Wilhelmsthal I“, Gemarkung Steinberg sowie der 8. Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes der Gemeinde Wilhelmsthal (im Bereich des Bebauungsplans „Solarpark Wilhelmsthal I“ im Parallelverfahren.

hier: frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Kreisgruppe Kronach des BUND Naturschutz in Bayern e.V. bedankt sich für die Beteiligung am Bebauungsplan.

Der geplante Solarpark ist allein schon durch seine Fläche ein gewaltiger Eingriff in die Agrarlandschaft. Neben dem Verlust von landwirtschaftlicher Fläche sind auch die Auswirkungen auf die Ästhetik und den Freizeitwert der veränderten Fläche zu berücksichtigen. Gerade der freie Blick vom Höhenzug aus wird durch das Solarfeld beeinträchtigt.

Für uns ist es deshalb wichtig, dass die geplante Anlage sorgfältig in die Landschaft eingepasst wird, dass z.B. ein Heckensaum den hangunteren Teil optisch verträglicher macht. Eine Aussichtsplattform am Rand der Straße könnte zum einen den Ausblick weiterhin ermöglichen und hier sollte dann aber auch eine Informationstafel (eventuell mit Display für die „Stromernte“) errichtet werden, damit das Projekt auch als ein Teil der Energiewende wahrgenommen werden kann.

Der Eingriff in die Agrarlandschaft sollte ausgewogen erfolgen und die Biodiversität sollte durch folgende Maßnahmen erhöht werden.

Kein Einsatz von Pestiziden und Düngemitteln sowie von Chemikalien zur Modulreinigung.

Einsaat unter den Modulen mit Heudrusch nahe gelegener artenreicher Wiesen oder mit zertifiziertem gebietsheimischem Wildpflanzen-Saatgut, um die Ausbildung artenarmer Fettwiesen zu

verhindern.

Mahd mit insektenfreundlicher Mähtechnik (z.B. Balkenmäher) unter und zwischen den Modulen höchstens zweimal im Jahr. Um die Biodiversität zu erhöhen, kann eine gestaffelte Mahd sinnvoll sein. Es wird empfohlen, eine Teilfläche von 20 % im Wechsel nur alle zwei Jahre zu bewirtschaften (Rückzugsräume z.B. für Insekten).

Anforderungen des BN für die Gestaltung und Nutzung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen sind daher:

Mulchen darf nicht erfolgen, da es zu einer Akkumulation der Nährstoffe führt! Das Erntegut soll stattdessen von der Fläche abgefahren werden. Die Flächen würden sonst in wenigen Jahren dicht bewachsen und von wenigen Grasarten dominiert sein. Die Flächen würden sich dann aus Artenschutzsicht kaum von Intensivgrünland unterscheiden.

Wenn möglich, extensive Beweidung mit Tieren (v.a. Schafe). Dabei sollte der Tierbesatz von 0,3 GV / ha (Schaf = 0.1 GV) nicht überschritten werden. Wenn zur Niedrighaltung des natürlichen Aufwuchses zwischen den Modulen mit hohen Beweidungsdichten gepflegt wird, drohen die Grünlandflächen ebenso artenarm zu werden wie bei gemulchten Flächen.

Eine qualifizierte naturschutzfachliche Beratung hilft dem Anlagenbetreiber auch bei der Anlage zusätzlicher Lebensraumstrukturen wie Steinhäufen, Kleingewässer, Rohbodenstellen oder Totholz.

Bei der Planung der Anlage soll geprüft werden, ob die Modulflächen durch inselartige Freiflächen aufgelockert werden können. Diese bieten Arten des Offenlandes oder Vogelarten wie Goldammer Brutmöglichkeiten, die sie unter dicht stehenden Modulen nicht haben. Diese Freiflächen sollten 10 % der Modulfläche umfassen. Ergänzend oder alternativ wirken größere Modulabstände (z.B. 5-6 m zwischen Modulreihen), um anspruchsvolleren Pflanzen- und Tierarten auch innerhalb der PV-Anlagen Lebensraum zu bieten.

Bei allen Projekten im Rahmen der nachhaltigen Stromgewinnung ist die Akzeptanz der Bevölkerung für die Planung und den Bau der Anlagen von größter Wichtigkeit.

Nur die frühzeitige, umfangreiche, verständliche Information, die Beteiligung der Öffentlichkeit und das Anstreben einer finanziellen Teilhabe der lokalen Bevölkerung werden die Energiewende ermöglichen.

Folgende Fragen zum Projekt ergaben sich für uns:

1. Muss ein Gebäude für die Umspannung des Stroms im Planungsbereich errichtet werden.
2. Wie ist die der Anschluss des Solarfeldes an das Stromnetz geplant

Abschließende Beurteilung:

Sollte das geplante Projekt verwirklicht werden, dann sollte eine umfangreiche Einbindung in die Naturschutzbelange erfolgen. Gleichzeitig sollte die Gemeinde aber auch intensiv für Solardächer im Siedlung- und Gewerbebereich werben oder bei Neuplanungen auch verbindliche Vorschriften dazu erlassen.

Mit freundlichen Grüßen



Christine Neubauer
2.Vorsitzende der BN-Kreisgruppe Kronach

mail@ib-weber.gmbh

Von: Vos, Jochen, Dr. (Reg Oberfranken) <Jochen.Vos@reg-ofr.bayern.de>
Gesendet: Dienstag, 7. Dezember 2021 09:40
An: mail@ib-weber.gmbh
Betreff: Bauleitplanung "Solarpark Wilhelmsthal I" - Ihr Schr. v. 25.11.2021

Guten Morgen, sehr geehrter Herr Weber,

gegen die betreffende Bauleitplanungen sind grundsätzliche Einwände von hier aus nicht veranlasst.

Naturschutzfachliche Belange werden durch die untere Naturschutzbehörde am Landratsamt Kronach in das Verfahren eingebracht; um entsprechende Berücksichtigung wird gebeten.

Vielen Dank und eine angenehme Adventszeit

Dr. Jochen Vos

Regierung von Oberfranken
Sachgebiet 24
Ludwigstraße 20
95444 Bayreuth
Tel. : 0921 604-1485
Fax. : 0921 604-41258
Jochen.Vos@reg-ofr.bayern.de
www.regierung.oberfranken.bayern.de

mail@ib-weber.gmbh

Von: Beyer, Philipp <Philipp.Beyer@lra-ba.bayern.de>
Gesendet: Freitag, 10. Dezember 2021 20:01
An: 'mail@ib-weber.gmbh'
Cc: Weinkauff, Nadine
Betreff: AW: Frühzeitige Beteiligung TÖB, Solarpark Wilhelmsthal 1 + 8. Änderung Flächennutzungs- und Landschaftsplan, Gemeinde Wilhelmsthal; Stellungnahme RPV Oberfranken-West

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach Regionalplankarte 3 "Landschaft und Erholung" liegt das geplante Vorhaben im landschaftlichen Vorbehaltsgebiet Nr. 49 "Naturpark Frankenwald". Hier kommt, nach Grundsatz B I 1.5.1 den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege besonderes Gewicht zu.

Mit freundlichen Grüßen
Philipp Beyer

Regionaler Planungsverband
Oberfranken-West
Ludwigstraße 23
96052 Bamberg

Tel +49 951 85205
Fax +49 951 858205

www.oberfranken-west.de
rpv@lra-ba.bayern.de

Von: mail@ib-weber.gmbh [mailto:mail@ib-weber.gmbh]
Gesendet: Montag, 6. Dezember 2021 13:24
An: rpv
Betreff: WG: Frühzeitige Beteiligung TÖB, Solarpark Wilhelmsthal 1

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Gemeinderat der Gemeinde Wilhelmsthal hat in seiner Sitzung am 16.11.2021 die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit integriertem Vorhaben- und Erschließungsplan „Solarpark Wilhelmsthal 1“, Gemeinde Wilhelmsthal (§ 2 Abs. 1 BauGB) sowie die 8. Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes der Gemeinde Wilhelmsthal beschlossen.

In seiner öffentlichen Sitzung vom 16.11.2021 hat der Gemeinderat beschlossen, für die o.g. Bauleitplanungen die **frühzeitige Beteiligung** der Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden durchzuführen. Gemäß § 4 Abs. 1 BauGB werden Sie an dem Verfahren als Träger öffentlicher Belange bzw. Nachbargemeinde beteiligt.

Sie werden gebeten, uns in der Zeit

vom 02.12.2021 bis 07.01.2022



WWA Kronach - Postfach 11 27 - 96324 Küps

IBW - Ingenieurbüro Weber GmbH & Co. KG Achtung: Neue Postfachadresse
Schillerstraße 33
95346 Stadtsteinach

Ihre Nachricht
25.11.2021

Unser Zeichen
5-4621-KC-17859/2021

Bearbeitung +49 9261 502-301
Dr. Matthias Schrepfermann

Datum
05.01.2022

Frühzeitige Beteiligung TÖB, Solarpark Wilhelmsthal 1

Anlage(n): Musterempfehlung für die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen

Sehr geehrte Damen und Herren,

zum o. g. Bebauungsplan wird wie folgt Stellung genommen:

1. Altlasten und schädliche Bodenveränderungen, vorsorgender Bodenschutz

1.1 Altlasten und schädliche Bodenveränderungen

Der Vorhabensbereich liegt außerhalb uns bekannter Altlastenflächen. Schadensfälle aus Lagerung und Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind uns im betroffenen Gebiet ebenfalls nicht bekannt.

Hinsichtlich etwaiger weiterer, ggf. noch nicht kartierter Altlasten und deren weitergehende Kennzeichnungspflicht gemäß Baugesetzbuch sowie der bodenschutz- und altlastenbezogenen Pflichten (vgl. BayBodSchVwV) wird ein Abgleich mit dem aktuellen Altlastenkataster des Landkreises Kronach empfohlen.

Standort
Kulmbacher Straße 15
96317 Kronach

Telefon / Telefax
+49 9261 502-0
+49 9261 502-150

E-Mail / Internet
poststelle@wwa-kc.bayern.de
www.wwa-kc.bayern.de

Auf den „Mustererlass zur Berücksichtigung von Flächen mit Bodenbelastungen, insbesondere Altlasten, bei der Bauleitplanung und im Baugenehmigungsverfahren“ der ARGEBAU, der mit StMI vom 18.04.02, Az. IIB5-4611.110-007/91, in Bayern verbindlich eingeführt wurde, wird vorsorglich hingewiesen.

1.2 Vorsorgender Bodenschutz

1.2.1 Allgemeine Vorgaben

Bei der Errichtung von Photovoltaikanlagen sind größere Erdmassenbewegungen sowie Veränderungen der Oberflächenformen zu vermeiden (StMI-Schreiben zu Freiflächenphotovoltaikanlagen vom 19.11.2009, Az: IIB5-4112.79-037/09).

Böden mit sehr hoher Bedeutung für die natürlichen Bodenfunktionen gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 1 BBodSchG und Böden mit sehr hoher Bedeutung als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 2 BBodSchG sind für die Errichtung von Photovoltaikanlagen nicht geeignet.

Landwirtschaftliche Böden hoher Bonität sind nur bedingt geeignet (Anlage zum o. g. STMI-Schreiben IIB5-4112.79-037/09 vom 18.11.2009).

Bei der Planung und Durchführung der Maßnahme sind folgende Anforderungen einzuhalten:

- DIN 19731 (Bodenbeschaffenheit - Verwertung von Bodenmaterial),
- DIN 18915 (Bodenarbeiten im Landschaftsbau),
- DIN 19639 (Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben).
- Bei Herstellung einer durchwurzelbaren Bodenschicht sind die Vorgaben des §12 BBodSchV zu beachten.
- Eine Bodenkundliche Baubegleitung gemäß DIN 19639 ist grundsätzlich bei Eingriffen > 0,5 ha zu beteiligen.

1.2.2 Empfehlungen und Vorgaben für den vorliegenden Standort

Geologisch liegt der Standort laut dGK25 im Bereich der Wechsellagerung von Tonschiefern und Grauwacken (teilweise als Konglomerat ausgebildet) des Unteren Karbon. Es verläuft eine nachgewiesene geologische Störung durch das Planungsgebiet.

Bodenkundlich ist laut UEBK25 mit skelettreichen Braunerden zu rechnen.

Hinsichtlich der Hintergrundwerte ist der Standort der BAG 59 (Vollzugshilfe Hintergrundwerte) zuzuordnen. Bei landwirtschaftlichen Böden ist hier mit einer Überschreitung der Vorsorgewerte für Nickel, Blei und Zink zu rechnen. Zudem können bei Cadmium und Kupfer erhöhte Werte auftreten.

Auf den hier vorliegenden steinigen Böden ist mit einer Tendenz zur Versauerung zu rechnen. Im Untergrund treten relativ undurchlässige Gesteinsschichten auf oder in konkaven Lagen auch verdichtete Fließerden. Es ist mit einem hohen Anteil an oberflächennahem Abfluss zu rechnen. Nur im Bereich der geologischen Störung kann eine erhöhte Versickerung in den tieferen Untergrund vermutet werden.

Topographisch und bodenkundlich besteht vor allem im südlichen und östlichen Bereich des beplanten Bereiches (Hangneigung und -richtung) durch die südliche Ausrichtung und konzentrierende Wirkung der Module die Gefahr von erhöhtem direktem Oberflächenabfluss bei Starkregen. Dabei können auch Erosionsereignisse ausgelöst werden.

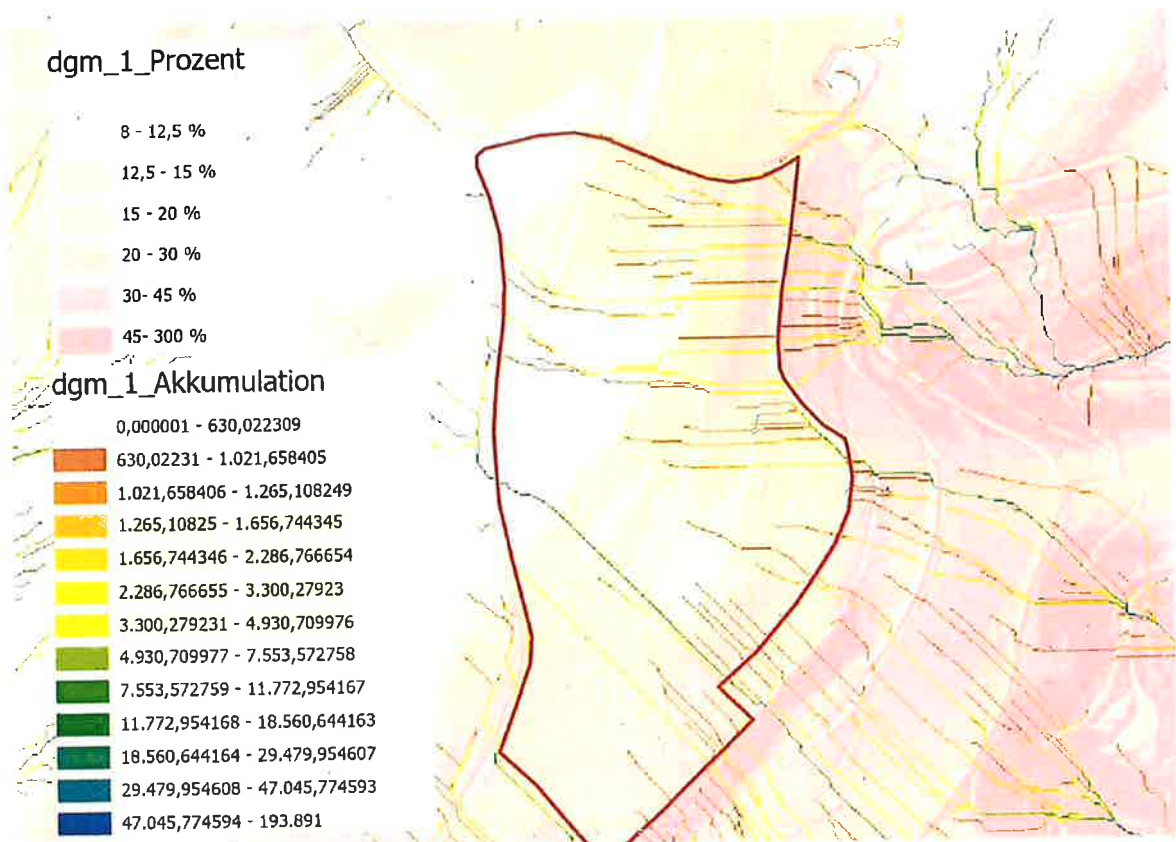


Bild 1: Hangneigung und mögliche Abflussakkumulation (Berechnung basierend auf DGM1).



Bild 2: Maßnahmenbereich zur Abflussverzögerung bzw. zur besseren Versickerung von Niederschlägen bei Starkregenereignissen.

Im schraffierten Bereich sind Maßnahmen zur Abflussverzögerung bzw. zur besseren Versickerung von Niederschlägen bei Starkregenereignissen zu treffen.

Wegen der standörtlichen Gegebenheiten sind folgende Vorgaben einzuhalten:

- Für die Montage und Befestigung (Ramppfähle) der Module ist eine korrosionsfeste Oberflächenbeschichtung (Zink-Aluminium-Magnesium-Legierung, z.B. Magnelis o.ä.) zu verwenden.
- Wegen des skelettreichen und teilweise scharfkantigen Untergrundes ist ein Vorbohren bzw. Vorrammen erforderlich, da ansonsten mit erhöhtem Abrieb der Beschichtung zu rechnen ist.
- Im Winter ist auf der angrenzenden Straße mit Streusalzeinsatz zu rechnen. Salzbelastetes Oberflächenwasser darf nicht in die PV-Anlage gelangen (siehe hierzu auch DGM1-Ablassakkumulation), da dies zur erhöhten Korrosion führen würde.

- Der Rückbau der Anlage ist durch eine bodenkundliche Baubegleitung zu betreuen und zu dokumentieren.
- Werden die oben angeführten Punkte nicht durchgeführt, müssen alle Verfahrensschritte und Maßnahmen der Einzelfallprüfung (siehe Anlage Musterempfehlung, Punkte III. bis VI.) durchgeführt werden.

Eine bodenkundliche Baubegleitung hat die Einhaltung der DIN-Vorschriften sicherzustellen. Einer Vermeidung von Verdichtung und damit einhergehender verringerter Infiltrationsfähigkeit und erhöhtem Oberflächenabfluss ist besondere Beachtung zu schenken. Die bodenkundliche Baubegleitung soll auch die Maßnahmen zur Verringerung des Oberflächenabflusses planen und durchführen. Dabei sollen möglichst schonende Bodeneingriffe erfolgen.

Ziel muss es sein, die zusätzlichen Belastungen mit Zink zu minimieren und die Vorgaben der BBodSchV einzuhalten. Daneben ist bei Starkregen einem erhöhten Oberflächenabfluss zu begegnen.

Der/die Grundstückseigentümer ist/sind über die zu erwartende zusätzliche Zinkbelastung zu informieren.

2. Wasserversorgung, Wasserschutzgebiete

Der Vorhabensbereich liegt außerhalb festgesetzter oder vorgeschlagener Wasserschutzgebiete und auch außerhalb von wasserwirtschaftlichen Vorrang- oder Vorbehaltsflächen.

Wir gehen davon aus, dass für den Betrieb der Photovoltaikanlage kein Wasseranschluss erforderlich wird. Sollte dies dennoch der Fall sein, so bitten wir dies mit dem Träger der Wasserversorgung, dem Zweckverband Frankenwaldgruppe, zu klären. Ebenso ist die genaue Lage der Trinkwasserleitungen mit dem Zweckverband Frankenwaldgruppe abzuklären.

Einen evtl. erforderlichen Feuerschutz bitten wir mit dem zuständigen Kreisbrandrat abzustimmen.

Über Grundwasserstände können keine detaillierten Aussagen getroffen werden. Sofern erforderlich, sind diese durch eine Baugrunduntersuchung festzustellen, wofür eine Bohranzeige nach § 49 WHG in Verbindung mit Art. 30 BayWG an das Landratsamt Kronach zu stellen ist.

3. Abwasserentsorgung, Gewässerschutz

- Allgemeines

Durch die geplante Ausweisung von Sonderbauflächen für die Errichtung von Photovoltaikanlagen wird ein Schmutzwasseranfall nach derzeitigem Kenntnisstand nicht zu erwarten sein. Die ordnungsgemäße Niederschlagswasserbeseitigung ist bei nicht öffentlich entsorgten Bauvorhaben durch den Grundstückseigentümer vorzunehmen.

Das von den Modulflächen ablaufende Niederschlagswasser soll über die belebte Oberbodenschicht in den Untergrund versickert werden. Kann die ordnungsgemäße Versickerung in den Untergrund nicht gewährleistet werden, ist durch den Vorhabensträger die Ableitung der zu entsorgenden Niederschlagswässer unbeschadet Dritter sicherzustellen.

Das Versickern bzw. Einleiten von Niederschlagswasser ist unter bestimmten Voraussetzungen erlaubnisfrei.

In diesem Zusammenhang verweisen wir auf die „Niederschlagswasserfreistellungsverordnung“ (NWFreiV) vom 01.01.2000 mit Änderung vom 01.10.2008. Diese Verordnung sowie die „Technischen Regeln zum schadlosen Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in das Grundwasser (TRENGW) und die Technischen Regeln zum schadlosen Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in oberirdische Gewässer (TRENOG) beschreiben die erlaubnisfreie Versickerung bzw. Einleitung von Niederschlagswasser.

Für erlaubnispflichtige Einleitungen ist ein Antrag auf wasserrechtliche Genehmigung bei der zuständigen Rechtsbehörde einzureichen. Hierzu ist eine Entwässerungsplanung gemäß Merkblatt DWA-M 153 - Handlungsempfehlung zum Umgang mit Regenwasser zu erbringen. Auf weitere Arbeitshilfen, wie DWA-A 117, DWA-A 118, DWA-A 102 und DWA-A 138 wird exemplarisch hingewiesen

- Reinigung der Photovoltaikmodule

Die gegebenenfalls erforderliche Oberflächenreinigung der Photovoltaikmodule darf nicht mit grundwasserschädigenden Chemikalien erfolgen.

- Verzinkte Flächen

Niederschlagswässer von verzinkten Flächenelementen sind infolge von Rücklösungsprozessen durch sauren Regen stark schwermetallbelastet. Durch eine Beschichtung der verzinkten Bleche (Pulverbeschichtung, Lackierung) kann eine Kontamination des Bodens und des Grundwassers verhindert werden. Eine qualitative Behandlung der Dachflächenabwässer ist dann nicht erforderlich.

4. Oberirdische Gewässer / Überschwemmungsgebiete

Nach unserem Kenntnisstand befinden sich im Vorhabensbereich keine oberirdischen Gewässer.

Evtl. vorhandene Entwässerungs- und Wegseitengräben sind in ihrer Funktion als lokale Vorflut zu erhalten oder wieder ausreichend hydraulisch leistungsfähig herzustellen.

Das infolge des Geländegefälles anfallende Oberflächen- und Hangwasser ist weiterhin schadlos abzuführen, wobei die unter Pkt. 1.2.2 genannten Maßnahmen zur Abflussverzögerung bzw. zur besseren Versickerung von Niederschlägen bei Starkregenereignissen zu treffen sind.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Schrepfermann

Verteiler

1. Landratsamt Kronach, Sachgebiet Umwelt, Güterstraße 18, 96317 Kronach
2. Gemeinde Wilhelmsthal, Wöhrleite 1, 96352 Wilhelmsthal
3. Herrn Kreisbrandinspektor Harald Schnappauf, c/o StBA BA - SSt KC, im Hause

Von: Marion.Specht@lra-kc.bayern.de
Gesendet: Mittwoch, 5. Januar 2022 13:13
An: mail@ib-weber.gmbh
Betreff: Projekt: Bauleitplanverfahren „Solarpark Wilhelmsthal I“, Gemarkung Steinberg sowie der 8. Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes der Gemeinde Wilhelmsthal (im Bereich des Bebauungsplans „Solarpark Wilhelmsthal I“ im Parallelverfahren. hier: Änderung Bebauungsplan Wilhelmsthal Photovoltaik Gemarkung Steinberg 12_12_2021.pdf
Anlagen:

Landratsamt Kronach www.landkreis-kronach.de
SG 30 - Bauen
Tel. (0 92 61) 6 78-2 59
Fax (0 92 61) 6 78-2 11

<mailto:marion.specht@lra-kc.bayern.de>

Sehr geehrter Herr Weber,

zum Flächennutzungsplanentwurf sowie zum Bebauungsplanentwurf mit Planungsstand vom 19.10.2021 dürfen wir folgende Stellungnahme abgeben:

1. Baurecht

Das Bayerische Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr gibt in seinem Rundschreiben vom 10.12.2021 umfassende Hinweise zur baurechtlichen und landesplanerischen Behandlung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen.

Darin wird den Gemeinden empfohlen, insbesondere auch bei einer hohen Zahl von (zu erwartenden) Ansiedlungswünschen für PV-Freiflächenanlagen städtebauliche Standortkonzepte zu erarbeiten und zu beschließen. Die Gemeinden stehen insoweit vor der Herausforderung, den weiteren Ausbau der erneuerbaren Energien in Einklang mit der Beanspruchung von Landschafts- und Landwirtschaftsraum einer Gemeinde zu bringen.

Die Erstellung eines Standortkonzeptes wird deshalb auch der Gemeinde Wilhelmsthal empfohlen.

Weiterhin ist auch eine landesplanerische Überprüfung erforderlich. Diese erfolgt im Rahmen des Bauleitplanverfahrens durch die Regierung von Oberfranken als höhere Landesplanungsbehörde, die von der Gemeinde als Träger öffentlicher Belange zu beteiligen ist.

2. Naturschutz

8. Flächennutzungsplanänderung

Die Flächen werden derzeit landwirtschaftlich als Acker- und Grünland genutzt. Die Flächennutzungsplanänderung betrifft keine Biotope sowie keine Schutzgebiete nach Naturschutzrecht, insbesondere kein Landschaftsschutzgebiet. Auch wenn aufgrund der ruhigen, abgelegenen, landschaftlich reizvollen Lage, der Standort grundsätzlich kritisch gesehen wird, sprechen keine harten Fakten aus Sicht des Naturschutzes gegen eine Umwidmung zum Sondergebiet „Solar“. Deshalb obliegt die Entscheidung auch bei der Gemeinde Wilhelmsthal im Rahmen ihrer Planungshoheit.

Bebauungsplan „Solarpark Wilhelmsthal I“

Begründung Nr. 4 „Landschafts- und Naturschutz“

Ausgleichsfaktor = 0,2 > in Ordnung

Ausgleichsfläche (Gundelsdorf 88 und Glosberg 138) = in Ordnung

Ausgleichsmaßnahmen Vorschlag UNB:

- Nördlicher Ackeranteil ist in Dauergrünland umzuwandeln; Einsaat mit Regio Saatgut oder autochthonem Saatgut aus der näheren Umgebung.

- Extensive Grünlandnutzung der Gesamtfläche durch Mahd oder Beweidung; Verzicht auf jegliche Düngung und chemischen Pflanzenschutz; Mindestens eine Mahd mit Mahdguträumung oder Beweidung ohne Zufütterung; Erhalt von ca. 10% der Fläche als Altgras (kann aber jährlich wechseln)

- Aufwertung durch Gehölzpflanzungen:

Baumreihe mit 20 Laubbäumen entlang des Weges (Stiel-Eiche oder Hänge-Birke) mit ca. 5 m Abstand zum Weg. Diese Baumreihe soll langfristig die Pappelreihe auf der gegenüberliegenden Wegseite ersetzen.

Parallel dazu zwei Reihen Obstbäume mit je 20 Obstbäumen (zwecks Lehmboden Äpfel); Abstand zur Laubholzreihe 12 m und zwischen den beiden Obstbaumreihen 10 m.

Pflanzung von zwei Einzelbäumen (Stiel-Eiche) im nordöstlichen Eck der Flurnummer Glosberg 138 sowie auch in der kleinen Ausbuchtung im Nordosten von Gundelsdorf 88. Dabei sind die gesetzlich vorgeschriebenen Grenzabstände von mindestens 2 m zu beachten.

- Da sich die externe Ausgleichsfläche (Gundelsdorf 88 und Glosberg 138) im Privatbesitz befindet ist eine Grunddienstbarkeit und Reallast im Grundbuch einzutragen. Damit kann sichergestellt werden, dass auch bei einem Eigentümerwechsel die Auflagen eingehalten werden.

- Die externe Ausgleichsfläche ist dem Ökoflächenkataster zu melden.

Festsetzung 6.1.1.5 (Interne Ausgleichsflächen)

- Die 3-reihige Heckenpflanzung zur Eingrünung, außerhalb der Einzäunung, wird ausdrücklich begrüßt

3. Verkehrsrecht

Kreis-, Staats- und Bundesstraßen werden von der Planung nicht direkt berührt.

Es ist sicherzustellen, dass Verkehrsteilnehmer (auf allen Straßen und Wegen) durch die PV-Module nicht geblendet werden.

4. Abfallwirtschaft

Gegen die Änderung des Flächennutzungsplanes und die Aufstellung des Bebauungsplanes bestehen aus Sicht der Abfallwirtschaft des Landkreises Kronach keine Einwände.

Die Abfallentsorgung im Planungsgebiet wird durch den Landkreis Kronach und die von diesem beauftragten Unternehmen sichergestellt, sofern Abfälle anfallen, die dem Anschluß- und Benutzungszwang nach der Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises Kronach unterliegen. Es erscheint aber nicht erforderlich, die Photovoltaikanlage an die Abfallentsorgung anzuschließen.

5. Immissionsschutzrecht

In der Begründung mit Umweltbericht zum Bebauungsplan und zur Änderung des FNP wird (jeweils in Nr. 1.14 F 1.) auf die Notwendigkeit einer Untersuchung zur Blendwirkung (Blendschutzgutachten) hingewiesen; dies ist umzusetzen. Weitere Anregungen/Bedenken werden nicht vorgebracht.

6. Brandschutz

Mit freundlichen Grüßen

Marion Specht

Harald Schnappauf

Kreisbrandinspektor im Landkreis Kronach



KBI Harald Schnappauf • Wiesenstraße 16 • 96367 Tschirn

Landratsamt Kronach
Güterstraße 18
96317 Kronach

Wiesenstraße 16
96367 Tschirn

Tel.priv.: 09268/6856
Tel.dienstl.: 09261/502-181
Handy: 0171/4824798
Fax: 09268/913328
harald.schnappauf@kfvkc.de

Datum: 12.12.2021

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen
KBI III

Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes für das Sondergebiet „Solarpark Wilhelmsthal I“, mit der 8. Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes im Parallelverfahren, Gemarkung Steinberg, Gemeinde Wilhelmsthal
Frühzeitige Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

Sehr geehrte Damen und Herren,

für die Übersendung der Unterlagen zum o. g. Vorhaben danken wir Ihnen.

die Stellungnahme bezieht sich auf die Belange des abwehrenden Brandschutzes und die Personenrettung durch die Feuerwehr.

Die Feuerwehr ist grundsätzlich in der Lage, den Brandschutz und die Personenrettung zu ermöglichen, wenn für ausreichende Zufahrtsmöglichkeiten, die erforderlichen baulichen Voraussetzungen und genügend Löschwasser gesorgt wird.

Die Zufahrten und Straßen müssen für Einsatzfahrzeuge der Feuerwehr und des Rettungsdienstes geeignet (befestigt) sein. Eine durchgehende Mindestbreite der Straßen und Wege für die Einsatzfahrzeuge von mind. 3,00 m ist einzuhalten, soweit sie geradlinig geführt werden. In Krümmungs- bzw. Kurvenbereichen sind entsprechende Aufweitungen vorzusehen. Weiterhin ist zu berücksichtigen, dass bei Begrenzungen durch Zäune, Bewuchs, Lichtmasten o. ä. der für den Feuerwehreinsatz erforderliche Arbeitsraum nicht beeinträchtigt wird. Der frei zugängliche Arbeitsraum muss eine Breite von mind. 4 m betragen. Bei nur einspurig befahrbaren Straßen sind in Abständen von ca. 100 m Ausweichstellen vorzusehen, die eine

Breite von mind. 3 m aufweisen müssen. Die Zufahrten und Straßen müssen geeignet sein, die Verkehrslasten der Fahrzeuge aufzunehmen (DIN 14090, mind. 16 t). Sind die Straßen als Stichstraßen ausgeführt, so ist am Ende der Straße eine entsprechend befestigte Wendemöglichkeit zu schaffen. Die Sicherstellung der Straßen und Zufahrten hat jahreszeitlich unabhängig zu erfolgen.

Aus den vorgelegten Unterlagen geht hervor, dass die Erschließung über bestehende öffentliche Straßen und Wege erfolgt.

In der geplanten Photovoltaik-Anlage sind brandlastfreie befahrbare Streifen durch den Errichter bzw. Betreiber der Anlage sicherzustellen. Diese sind im zu erstellenden Feuerwehrplan darzustellen.

Zur Sicherstellung der Löschwasserversorgung hat nach den Anforderungen der Technischen Regel Arbeitsblatt W 405 (DVGW), Tabelle 1 mit dem Richtwert von 48 m³ für eine Löschezit von zwei Stunden zu erfolgen. Die Löschwasserversorgung muss durch Hydranten mit einem Fließdruck von mind. 1,5 bar erbracht werden. Die Hydranten sind in Abständen von ca. 100 m anzuordnen. Es sind möglichst Überflurhydranten nach DIN 3232 zu verwenden. Werden Unterflurhydranten verwendet, so müssen diese der DIN EN 14339 entsprechen und sind mit Hinweisschildern nach DIN 4066 zu kennzeichnen. Die Überprüfung und Sicherstellung der notwendigen Löschwasserversorgung obliegt der zuständigen Gemeinde bzw. dem jeweils zuständigen Versorgungsunternehmen. Die Anordnung der Hydranten hat in Absprache mit der örtlichen Feuerwehr bzw. der Brandschutzdienststelle zu erfolgen. Ist die Löschwassermenge durch das öffentliche Leitungsnetz nicht sicherzustellen, so ist zum Erreichen der notwendigen Löschwassermenge die Anordnung von Löschwasserbehältern notwendig. Die Löschwasserbehälter müssen nach DIN 14230 hergestellt werden. Die Anordnung der Löschwasserbehälter hat in Absprache mit der örtlichen Feuerwehr bzw. der Brandschutzdienststelle zu erfolgen. Die Wasserentnahmestellen sind im zu erstellenden Feuerwehrplan darzustellen.

Die geforderte Löschwasserversorgung ist nicht nur für den Bereich der Photovoltaik-Anlage angeführt, sondern insbesondere auch um im Umfeld der Anlage bei einem möglichen Brandereignis, ausgehend von der Photovoltaik-Anlage, ausreichend Löschwasser zur Verfügung zu haben. Sollte die benötigte Löschwassermenge nicht zur Verfügung stehen, sind diese Maßgaben im zu erstellenden Feuerwehrplan mit Zuleitungen über lange Wegstrecken und den dann erforderlichen Pumpenstandorten darzustellen. Dem Betreiber der Anlage muss der sich durch diese Maßnahmen ergebende Zeitverzug bis zum Einleiten von Löschmaßnahmen klar sein. Die Verantwortung hierfür liegt beim Betreiber.

Für das geplante Bauvorhaben ist ein Feuerwehrplan nach DIN 14095 aufzustellen. Die notwendigen Unterlagen sowie die zugehörigen Eintragungen sind vom Betreiber zu erstellen. Die Aufstellung der Feuerwehrpläne ist in Zusammenarbeit mit der örtlichen Feuerwehr und der Brandschutzdienststelle durchzuführen. Auf die TV-F-LKR-KC Landkreis Kronach (Download

unter: <http://www.kfv-kronach.de/index.php/downloadslinks/brandschutzdienststelle.html>) wird verwiesen. Die Feuerwehr ist in die örtlichen Begebenheiten einzuweisen. Die notwendigen Abstimmungen und die Möglichkeiten zur Ortsbegehung sind vom Betreiber sicherzustellen. Im Feuerwehrplan sind die zentralen Abschaltmöglichkeiten bzw. die Übergabepunkte der Photovoltaik-Anlage darzustellen. Weiterhin sind diese Punkte örtlich durch geeignete Mittel darzustellen und zu beschildern.

Eine detaillierte Beurteilung erfolgt nach Vorlage der Genehmigungsplanung bzw. nach Vorlage des Brandschutzkonzeptes für das genannte Bauvorhaben. Wir bitten um rechtzeitige Einbindung der Feuerwehr bzw. der Brandschutzdienststelle in der Genehmigungsplanung bzw. Detailplanung.

Es wird davon ausgegangen, dass die Anlage entsprechend der gültigen Vorschriften und Vorgaben errichtet wird.

Mit freundlichen Grüßen

Schnappauf Harald
Kreisbrandinspektor

In Abdruck an KBI Frank Fischer
In Abdruck an KBM Markus Wachter
In Abdruck an FF Steinberg